



DBSV – Telegramm Nr. 03 / 2017

DBSV – Präsidium traf sich zu seiner 3. Sitzung in Münster

Das DBSV - Präsidium hat in seiner Sitzung in Münster zunächst über den Jahresabschluss für das Jahr 2016 gesprochen. Dank sparsamer Haushaltsführung konnte ein Überschuss von 441,76 Euro erwirtschaftet werden, der die grundsätzliche finanzielle Situation des DBSV aber natürlich noch nicht entscheidend verändert hat, da die vom DBSV - Verbandstag 2016 beschlossene Beitragserhöhung bekanntlich erst ab 1. Januar 2017 greift und auch von der Mitgliederzahl abhängig ist.

Die jährlichen Unterlagen zur DBSV – Mitgliedererfassung (Stand: 31.12.2016) wurden im Januar vom DBSV-Präsidenten direkt an die Mitglieder geleitet. Das Präsidium hofft, in seiner 4. Sitzung Ende März einen realistischen Überblick über die Mitgliederentwicklung zu haben. Erfreut konnte das Präsidium zwei neue Direktmitglieder aufnehmen und zwar die BSG FUNtastic aus Potsdam/Brandenburg und die BSG Seadler aus Stralsund/Mecklenburg-Vorpommern.

Alle Präsidiumsmitglieder berichteten über die verschiedenen Deutschen Betriebssport Meisterschaften, die von ihnen im Zeitraum Oktober 2016 bis Januar 2017 besucht wurden und zogen erneut ein positives Fazit über die Teilnehmerzahlen und die Qualität der Veranstaltungen.

Der Hinweis im letzten DBSV-Telegramm auf die Newsletter von Patrick R. Nessler hat zu etlichen Nachfragen geführt aus denen das Präsidium entnehmen musste, dass die Weiterleitung dieser wichtigen Informationen offensichtlich nicht in allen Bereichen zufriedenstellend erfolgt. Wir haben daher beschlossen, die Newsletter zu Rechtsfragen auch dem DBSV-Telegramm beizufügen und so zusätzlich einem großem Leserkreis zugänglich zu machen.

Bernd Meyer berichtete über die Aktivitäten im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) und die diesbezüglich geführten Gespräche sowie die geplanten Aktivitäten. Hierzu wird es schon bald weitere Informationen geben, wobei es sehr wichtig sein wird, nach jeder Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die geknüpften, hoffentlich vielfältigen Kontakte genutzt werden, um die erarbeiteten Inhalte flächendeckend zu verbreiten und so die anzustrebende Nachhaltigkeit zu garantieren. Auch in der Frage von weiteren Kooperationen mit verschiedenen Unternehmen und Organisationen sind sehr vielversprechende Gespräche im Gange.

Das Präsidium nahm den Bericht von Uwe Tronnier zum internationalen Betriebssport entgegen. Hier stehen vom 21.-25. Juni 2017 die Europäischen Betriebssportspiele in Gent auf dem Programm. Der Meldeschluss dafür wurde bis zum 20. Februar 2017 verlängert. Aktuell haben wir noch erfahren, dass bisher 3.641 Meldungen vorliegen, 1.941 Meldungen kommen aus Deutschland. Vielen Dank für das große Interesse. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut auf unsere Facebookseite www.facebook.com/ECSGDeutschland hin, wo wir insbesondere für alle deutschsprachigen Interessenten neueste Informationen veröffentlichen, sobald wir sie vom belgischen Ausrichter in Gent erhalten. Die nächsten Europäischen Winterspiele des Betriebssports werden vom 21.-25. März 2018 in Kapaonik/Serbien ausgetragen. Zu den Einzelheiten werden wir im April 2017 berichten.

Die für 2017 turnusmäßig anstehende Klausurtagung der Präsidenten / Vorsitzenden der Mitgliedsverbände des DBSV wird am 29. Juli 2017 in Berlin stattfinden. Die Einladung dazu wird noch im Frühjahr erfolgen.

Hohe Ehrung

In einer würdigen Feierstunde wurde Johann-Albrecht Stach von Goltzheim die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Für den Betriebssport würdigte der Präsident des Westdeutschen Betriebssportverbandes, Wolfgang Busse, die Verdienste des Geehrten, der mit seinen vielseitigen Tätigkeiten von der Betreuung von Auslandsstudenten über die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter bis hin zu vielfältiger Tätigkeit in Vereinen und Verbänden als Geschäftsführer, Schatzmeister und Vorsitzender auf mehr als 50 Jahre Ehrenamtlichkeit zurückblickt. Wir gratulieren an dieser Stelle herzlich und sagen für den DBSV „Danke Stach“.

Vereine als Netzwerke

Wie wir immer wieder feststellen, erfreuen sich die Beiträge auf den vielen verschiedenen Facebookseiten des DBSV wachsender Beliebtheit und Aufmerksamkeit. Damit bewegen wir uns in einem sogenannten „Sozialen Netzwerk“ oder auch im Bereich „Social Media“. Der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes, Alfons Hörmann, hat beim Neujahrsempfang des Verbandes in Frankfurt am Main in diesem Zusammenhang einen bemerkenswerten Gedanken formuliert:

„In einer Zeit, in der demokratische Werte von nicht wenigen Menschen infrage gestellt werden, sind es die Sportvereine, die wichtige Werte vermitteln. Die Vereine sind die wirklichen Netzwerke. Sie haben eine elementare Bedeutung für eine gute Zukunft unseres Landes.“

Dem ist auch aus Sicht des Betriebssports nichts hinzuzufügen. Um in der Sprache der sozialen Netzwerke zu bleiben: Daumen hoch für „Gefällt mir“ und vielen Dank an alle, die fleißig ehrenamtlich die Netzwerke für unseren Betriebssport und für Sportdeutschland insgesamt knüpfen.

Ehrungen

Die Zeit vom Frühjahr bis hinein in den Sommer ist bekanntlich die bevorzugte Zeit für Mitgliederversammlungen der Betriebssportgemeinschaften, -vereine und -verbände. Immer häufiger sind Ehrenamtliche nicht mehr bereit für die Allgemeinheit tätig zu sein. Nach den Gründen befragt, versichern Ehrenamtliche jedoch, dass sie ihre Tätigkeit eigentlich gerne und zudem unentgeltlich ausüben. Häufig jedoch vermissen sie dabei jedoch etwas Wertschätzung, werden stattdessen aber immer öfter durch eine gesteigerte Erwartungshaltung derjenigen genervt, die sich selbst niemals zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklären würden. Hier sollte man vielleicht auch einmal erwägen, die Wertschätzung durch eine Ehrung auszusprechen. In den jetzt 63 Jahren seit Gründung des BDBV/DBSV wurden erst 959 Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze verliehen, also im Schnitt 15 Nadeln pro Jahr, so dass eine solche Ehrung sicherlich nach wie vor etwas Besonderes wäre.

Deutsche Betriebssport Meisterschaften - aktuell

Am Wochenende findet in Bad Bramstedt (Schleswig-Holstein) die 18.DBM im Hallenfußball mit zwanzig Mannschaften aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland statt. Die teilnehmenden Mannschaften haben wir in den letzten 3 Wochen auf unserer Facebookseite www.facebook.com/DBMHallenfussball im Bild und mit einem Begleittext individuell vorgestellt. Vielen Dank an Stefan Seidel für die tolle Unterstützung und Anita Tronnier für die tägliche Umsetzung. Wir wünschen allen Mannschaften viel Erfolg und spannende, stets faire Spiele und werden natürlich über die Veranstaltung berichten.

Aber auch in anderen Sportarten tut sich etwas. So stehen jetzt schon Termine für 30 Qualifikationsturniere im Golf fest und Bodo Christ als DBSV-Golfbeauftragter ist sehr optimistisch, dass auch in diesem Jahr wieder 40 bundesweite Qualifikationsturniere zur Ermittlung der Finalisten der Deutschen Betriebssport Meisterschaft im Golf im Raum München durchgeführt werden.

Übersicht über die geplanten/feststehenden Deutschen Betriebssport Meisterschaften (Stand: 09. Februar 2017):

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
10.02./11.02.2017	Bad Bramstedt	18.DBM Hallenfußball	abgelaufen
09.03.-12.03.2017	Berlin	11.DBM Bowling Doppel Mixed	Nachmeldung möglich
13.05./14.05.2017	Hamburg	10.DBM Radsport	06.05.2017
03.06.2017	Saarlouis	05.DBM Hallenhandball	30.03.2017
23.06.-25.06.2017	Minden	01.DBM Drachenboot	28.04.2017
10.08.-12.08.2017	München (Finale)	19.DBM Golf	Ausschreibung folgt
07.09.-10.09.2017	Leipzig / Halle a.d. Saale	19.DBM Bowling Team Einzel	15.07.2017
09.09.2017	Hamburg	03.DBM Sportkegeln (Bohle)	11.08.2017
23.09.2017	Petershagen	10.DBM Kleinfeldfußball	Ausschreibung folgt
08.10.2017	Hamburg	04.DBM 10km-Straßenlauf	Ausschreibung folgt
Oktober 2017	Frankfurt am Main	16.DBM Volleyball	Ausschreibung folgt
02.11.-05.11.2017	Berlin	17.DBM Schach	Ausschreibung folgt
04.01.-07.01.2018	Kiel	06.DBM Bowling Trio	Ausschreibung folgt

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de

U.T. 09.02.2017

Angebot unseres Partners Hamburg Messe und Congress

REISEN HAMBURG- Alles für Urlaub, Kreuzfahrt, Caravanning und Rad

Die REISEN HAMBURG eröffnet die Saison 2017 mit den besten Ideen und Angeboten rund um Urlaub und Freizeit. Weltenbummler und Erholungssuchende finden auf Norddeutschlands größter Messe für Urlaub, Kreuzfahrt, Caravanning und Rad vom 08. bis 12. Februar alles für die schönste Zeit des Jahres. Rund 900 Aussteller bieten trendige Wohnmobile, Traumreisen in aller Welt sowie innovative E-Bikes. Ein Highlight: das neue Partnerland Spanien.

Nutzen Sie Ihren Vorteil:

Sie und eine Begleitperson erhalten einen **ermäßigten Eintritt** von je 7.50 € (statt 10 €). Einfach online unter reisenhamburg.de/tickets den **Gutschein-Code RE1750** einlösen und sparen!

Weitere Infos: reisenhamburg.de und [facebook.com/reisen.hamburg](https://www.facebook.com/reisen.hamburg)

Betriebssport ist Vielfalt – seit über 60 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel - Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN-Nr.: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Die Kombination von Mini-Job und Steuerfreibetrag

Oder: Die richtige Berücksichtigung der steuerfreien Zahlungen ist entscheidend!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Viele Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, künstlerisch oder in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen Tätige, erhalten dafür eine Vergütung. Nach § Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) ist diese Vergütung bis zu einem Betrag von 2.400,00 € im Jahr steuerfrei, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und zwar im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung - AO).

Nunmehr hatte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) zu entscheiden, wie dieser Steuerfreibetrag sozialversicherungsrechtlich zu berücksichtigen ist, wenn die gezahlte Vergütung 2.400,00 € im Jahr übersteigt. Ausgangspunkt der Streitigkeit war, dass ein Lehrer für seine Tätigkeit eine Vergütung erhielt, die durchschnittlich monatlich 200,00 € überstieg, der übersteigende durchschnittliche Betrag aber unter 450,00 € blieb. Übersteigt die Vergütung regelmäßig im Monat 450,00 € nicht, liegt eine geringfügige Beschäftigung vor (§ 8 Sozialgesetzbuch 4 - SGB IV), bei der vom Arbeitgeber Pauschalabgaben und vom Arbeitnehmer lediglich ein Beitrag zur Rentenversicherung zu erbringen ist.

2.400,00 € der Vergütung gelten kraft gesetzlicher Fiktion in der Sozialversicherung nicht als Arbeitsentgelt, wenn sie nach § 3 Nr. 26 EStG steuerbefreit sind. Das folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV).

Im Streitfall berücksichtigte der Sozialversicherungsträger die 2.400,00 € in den ersten Monaten des Jahres, indem er jeweils die volle Vergütung steuerfrei behandelte, bis die 2.400,00 € aufgebraucht waren. In den restlichen Monaten des Jahres überstieg dann die Vergütung jeweils den Betrag von 450,00 € monatlich. Die Einkünfte in diesen Monaten unterfielen damit der Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI, 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III. Der Lehrer musste auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung erbringen.

Der Lehrer war der Meinung, dass der Steuerfreibetrag von 2.400,00 € gleichmäßig auf alle Monate des Jahres umzulegen sei. Das hätte bei ihm zur Folge gehabt, dass er im ganzen Jahr keine Einkünfte gehabt hätte, die den Betrag von 450,00 € im Monat überstiegen hätten. In diesem Fall hätte er nur den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung tragen müssen und die sonstigen -außerdem deutlich geringen pauschalen- Abgaben wären vom Arbeitgeber zu tragen.

Das LSG Nordrhein-Westfalen entschied im Sinne des Lehrers (Urt. v. 28.06.2016, Az. L 18 KN 95/15). Die Vorgaben des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV "regelmäßig im Monat" erforderten zwingend, dass der Begriff "bezogenes Arbeitsentgelt" im gleichen Sinn auszulegen sei, also eine monatliche Betrachtung zu erfolgen habe. Das bedeute, dass der Jahresfreibetrag des § 3 Nr 26 EStG für die Frage der Versicherungsfreiheit ebenfalls in die monatliche Betrachtung einzufließen habe mit der alleinigen Folge, dass "regelmäßig im Monat" 200,00 € nicht als Arbeitsentgelt gelten.

Abschließend bezweifelt das LSG Nordrhein-Westfalen, ob es daneben arbeitsrechtlich zulässig ein einseitiges Bestimmungsrecht des Arbeitgebers gibt, bei der Umsetzung des § 3 Nr. 26 EStG zwischen der pro rata- und der en bloc-Variante zu wählen.

Fazit:

Ein Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist bei einer regelmäßigen Beschäftigung grundsätzlich monatlich anteilig zu berücksichtigen. Verbleibt dann ein Teil der Vergütung, ist deren Höhe darauf zu prüfen, ob eine geringfügige Beschäftigung gegeben ist oder nicht (mehr) und dann entsprechend zu verfahren. Sofern dies von den Vertragsparteien anders gehandhabt werden soll, muss dies ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

Stand: 02.01.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*